

KT-Drucks. Nr. 008/2022

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat**Dezernent**Björn Hinck
Telefon 07031-663 1462
Telefax 07031-663 1618
b.hinck@lrabb.de**Az:**
26.01.2022**Bericht zur Notwendigkeit von Sonderbeförderung für
Inklusionsschüler/innen
- Beantwortung des Berichtsanspruchs der Fraktion der Freien Wähler vom
22.11.2021 im Rahmen der HH-Beratungen****I. Vorlage an den**Jugendhilfe- und Bildungsausschuss
zur Kenntnisnahme14.03.2022
öffentlichVerwaltungs- und Finanzausschuss
zur Kenntnisnahme22.03.2022
öffentlich**II. Bericht**

Für Schüler/innen mit dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot stellt das Staatliche Schulamt einen Feststellungsbescheid mit einer Zuweisung für ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) oder einen inklusiven Lernort aus. Die Eltern der Schüler/innen haben gesetzlich die Wahlmöglichkeit, ihr Kind an einem SBBZ oder als Inklusionsschüler/in an einer Regelschule beschulen zu lassen.

Nach der letzten Erhebung benötigte diese Anzahl an Inklusionsschüler/innen eine Sonderbeförderung:

Schuljahr	Anzahl Inklusionsschüler an Regelschulen im Landkreis Böblingen	Davon Anzahl Inklusionsschüler mit Sonderbeförderung	Notwendige Sonderbeförderungen für Inklusionsschüler in Prozent
2017/18	224	23	10%
2018/19	247	23	9%
2019/20	235	34	14%

Alle anderen bewerkstelligten ihren Schulweg eigenständig mit dem ÖPNV oder mit ihren Eltern. Für den Großteil der Inklusionskinder ist somit keine Sonderbeförderung notwendig.

Gesprächszyklen für den richtigen Lernort und eine Sonderbeförderung

Für die Inklusionskinder ermittelt das Staatliche Schulamt in einer Bildungswegekonferenz mit den Eltern und den Schulleitungen den richtigen Lernort für das Kind. Im Rahmen der kooperativen Bildungsplanung besprechen die Lehrkräfte mit den Eltern mindestens zweimal jährlich in individuellen Lern- und Entwicklungsgesprächen die Bedürfnisse, Aktivität, Teilhabe und Entwicklungen des Kindes. Hier wird regelmäßig überprüft, ob der Lernort für das Kind noch der richtige ist.

Zudem besucht das Staatliche Schulamt jährlich alle Schulen mit einem inklusiven Bildungsangebot, um über die einzelnen Inklusionskinder zu sprechen und um Entwicklungsmöglichkeiten zu aktualisieren. Ergibt sich für die Familien ein anderes oder näheres Schulangebot, wird ihnen das als Möglichkeit unterbreitet. Keine Familie wird zu einem Wechsel gezwungen, auch wenn sich ein näheres Schulangebot ergibt.

Über die einzelnen Inklusionskinder, für die eine Beförderung eingerichtet werden muss, bespricht sich das Team der Schülerbeförderung zu jedem Einzelfall mit dem Staatlichen Schulamt. Grundsätze zu Beförderungsangeboten werden jährlich in einem gemeinsamen Gespräch festgelegt.

Grundsätze für den richtigen Lernort und eine notwendige Sonderbeförderung

Kinder mit einer Besonderheit fühlen sich in der Gesellschaft anderer Kinder mit der gleichen Besonderheit wohler und lernen somit besser. Ist ein Kind im Klassenverbund gut angekommen, soll es nicht mehr herausgenommen werden, um keine Lernrückschritte zu

provozieren. Ergibt sich die Möglichkeit einer räumlich näheren passenden Schule, wird den Eltern dies mitgeteilt und ein Schulwechsel zur Wahl gestellt.

Bei den Grundschulen gibt es eine größere Auswahl an Schulen mit inklusivem Angebot. Bei den weiterführenden Schulen gibt es weniger Eltern, die sich für ein inklusives Bildungsangebot entscheiden und deshalb auch weniger Schulen, die Inklusionskinder mit einem besonderen Förderbedarf im notwendigen Maß fördern. Somit ist die Auswahl an Schulen geringer. Aus den genannten Gründen müssen in manchen Fällen weitere Schulwege in Kauf genommen werden um eine pädagogisch sinnvolle Beschulung zu gewährleisten.

Bei der Wahl der inklusiven Beschulung weist das Staatliche Schulamt im Gespräch mit den Eltern darauf hin, dass der Schulweg wie von einem Regelschüler, i.d.R. eigenständig bewältigt werden soll.

Wird dennoch eine Sonderbeförderung gewünscht, überprüft das Team der Schülerbeförderung zunächst gemäß der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS), ob der Schulweg mit dem ÖPNV oder einem Privat-PKW zurückgelegt werden kann. Eine Sonderbeförderung mit einem Verkehrsunternehmen wird ausschließlich dann eingerichtet, wenn eine andere Beförderungsmöglichkeit ausgeschlossen wurde.

Der Eigenbetrieb Gebäudemanagement beabsichtigt, an dieser bewährten Vorgehensweise im Interesse der Kinder und ihrer Familien festzuhalten.



Roland Bernhard